

Unterbringungsmöglichkeit geschaffen werden muß, sind die Kosten, insbesondere die Ausgestaltung der Räume auch des Zimmers für den Schulungsleiter mit Mobiliar und Gestellung von Geschirr, Wäsche usw. von der Wehrmacht bzw. Hauptfürsorgestelle zu übernehmen. Der RNSt übernimmt keine Haftung für Unfälle der Lehrgangsteilnehmer während der Lehrgänge.

Die Kosten der Lehrgänge sind außerplanmäßig hinter 3, 14, 9 zu verbuchen.

3. Die Beschaffung sowie die weitere Durch- und Neubildung von Lehr- und Hilfsmitteln, von Geräten und Maschinen, soweit sie für die Versehrten von Nutzen sind, ist mit allem Nachdruck zu betreiben.

#### B. Leitung der Lehrgänge

4. Wegen der Bestellung von Dienstangehörigen des RNSt zu Leitern der Ein- und Umschulungslehrgänge nehme ich Bezug auf mein Rundschreiben vom 19. 8. 1942 — I A 2 274 —.
5. Dienstreisen im Interesse der Schulungsarbeit sind bei der zuständigen LBSch zu beantragen.
6. Schulungsleiter, die nicht Dienstangehörige des RNSt sind, sind mir besonders in Vorschlag zu bringen, sie bedürfen zur Übernahme der Leitung der Schulungslehrgänge meiner Genehmigung. Die personellen Kosten trägt in diesem Falle die Wehrmacht bzw. Hauptfürsorgestelle (s. auch Ziff. 2).
7. Die Schulungsleiter unterstehen bezüglich der gesamten Einschulung meiner Dienstaufsicht und erhalten ihre Dienstanweisung über die LBSch. Ihre Heranziehung zu einer Tätigkeit, die über die Schulungsarbeit hinausgeht, bedarf meiner Zustimmung. Die Schulungsleiter werden von mir zu Lehrgängen einberufen, in welchen ihnen die nötigen fachlichen Unterweisungen erteilt werden.
8. Um die Belange der Wehrmacht und Hauptfürsorgestelle sicherzustellen, gehen den Schulungsleitern die die Schulung betreffenden Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsarbeitsministers vom RNSt über die LBSch zu. Die Erlasse des OKW und des RAM sind von dem Schulungsleiter zu befolgen.
9. Die militärische Aufsicht der Lehrgangsteilnehmer obliegt der Wehrmacht und wird durch die Wehrkreiskommandos, Abt. Fürs. u. Vers., ausgeübt. Die WKK können andere Dienststellen damit beauftragen. Zur Unterstützung des Schulungsleiters stellen die Wehrkreiskommandos, wenn möglich, einen Unteroffizier und eine Schreibkraft zur Verfügung.

#### C. Einberufung und Betreuung der Lehrgangsteilnehmer

10. Die Termine für die Lehrgänge setzen das Wehrkreiskommando, Abt. Fürs. u. Vers., und die Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter fest. Sie sind dem RNSt über die LBSch mitzuteilen. Die Lehrgänge sollen im allgemeinen 3 Wochen ausschließlich An- und Abreise der Teilnehmer dauern.

11. Die Einberufung der Teilnehmer erfolgt durch die Wehrkreiskommandos, Abt. Fürs. u. Vers., für aus dem Wehrdienst Entlassene im Benehmen mit der örtlich zuständigen Hauptfürsorgestelle. Eine Abschrift ist dem RNSt zuzuleiten.

12. Über die Lehrgangsteilnehmer sind einheitliche Personalbogen nach beigefügtem Muster zu führen. Bei Beendigung des Lehrganges ist für jeden Teilnehmer eine Beurteilung über seine Befähigung mit Vorschlägen für die weitere Ausbildung bzw. seinen Arbeitseinsatz dem Wehrmachtfürsorgeoffizier bzw. der Hauptfürsorgestelle und bei dem Arbeitseinsatz Leichtversehrter dem Arbeitsamt abzugeben. Diese Beurteilungen sind mit einem Erfahrungsbericht an das Wehrkreiskommando und den RNSt weiterzuleiten.

13. Die Überweisung der Versehrten zur weiteren Ausbildung wird durch den zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier oder die Hauptfürsorgestelle veranlaßt. Die Vermittlung in einen Arbeitsplatz führen die Hauptfürsorgestelle und die Arbeitseinsatzbehörde im Benehmen mit der LBSch durch.

#### D. Gestaltung der Lehrgänge

14. Für jeden Lehrgang ist durch den Leiter ein Lehrplan aufzustellen, der mir über die LBSch einzureichen ist. Der Plan ist in Wochenarbeitspläne aufzuteilen. Hierbei haben die praktischen Arbeiten im Vordergrund zu stehen, sie sollen überwiegen. Vielseitigkeit und häufiger Wechsel der Arbeiten ist anzustreben. Über den Verlauf der Lehrgänge ist ein Arbeitstagebuch nach Anlage 2 zu führen.
15. Es ist Aufgabe der Schulung, die Versehrten seelisch wieder aufzurichten, Arbeitsfreude und besonders den Arbeitswillen zur Landwirtschaft zu erhalten und weiter zu fördern sowie die körperliche Behinderung weitmöglichst auszuschalten, die berufliche Eignung auf Grund der körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu ermitteln und den Versehrten auf den ermittelten Beruf vorzubereiten.

Die Versehrten sind, insbesondere soweit sie für die Neubildung deutschen Bauerntums in Betracht kommen, auf die sich aus der Erweiterung des deutschen Lebensraumes ergebenden großen agrarpolitischen Aufgaben des Bauerntums auszurichten — Anordnung vom 25. 6. 1942 — II A 4/222 — (Rundschreiben).

16. Die theoretischen Unterweisungen haben sich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und sind nur insoweit vorzunehmen, als sie sich auf Fragen der Berufswahl und deren Aussichten, auf Arbeitserleichterungen durch Maschinen und Geräte erstrecken. Dabei sind weitgehend anschauliche Mittel wie Filme, Lichtbilder, Modelle u. dgl. zu verwenden.
17. Die Freizeitgestaltung ist besonders zu pflegen und auszubauen. Die Verbindung mit der Partei und ihren Gliederungen ist aufzunehmen und deren Unterstützung herbeizuführen.

